



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0027-I/4/2008

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (2. Gewaltschutzgesetz - 2. GeSchG);
Stellungnahme des BMF (Frist: 15.6.2008)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 6. Mai 2008 unter der Zahl BMJ-B12.101/0002-I 5/2008 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (2. Gewaltschutzgesetz - 2. GeSchG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen legislativen Vorhaben verfolgten inhaltlichen Zielsetzungen wird zunächst darauf hingewiesen, dass gemäß § 14a BHG im Zusammenhang mit den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen zur Anwendung des Standardkostenmodells (Standardkostenmodell-Richtlinien) zu sämtlichen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu ermitteln ist, ob damit Informationsverpflichtungen berührt werden, welche Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen. Diese sind zutreffendenfalls darzustellen und zu dokumentieren. Wenngleich sich aus dem vorliegenden Entwurf nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen keine Verwaltungskosten für Unternehmen ergeben dürften, so ist doch darauf hinzuweisen, dass zutreffendenfalls eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen erforderlich ist. Unter Hinweis auf das

Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007, betreffend die Darstellung der Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben, wird daher angeregt, im Vorblatt eine Überschrift „Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen“ mit einer entsprechenden Klarstellung aufzunehmen.

Darüber hinaus gibt der Entwurf Anlass zu folgenden haushaltsrechtlichen Bemerkungen:

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes sind zum Teil für das Bundesministerium für Finanzen nicht nachvollziehbar beziehungsweise unvollständig und entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 5 BHG beziehungsweise der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen (BGBl. II Nr. 50/1999 idGF). So ist einerseits unklar, was hinsichtlich der Schaffung eines neuen Straftatbestandes unter einem Mehraufwand im Bereich eines sechsstelligen Euro-Betrages zu verstehen ist – immerhin beläuft sich hier die Bandbreite von 100.000 Euro bis knapp 1 Mio. Euro. Andererseits wird im Zusammenhang mit der gerichtlichen Aufsicht bei Sexualstraftätern unter anderem ein Mehraufwand für die erforderliche richterliche und staatsanwaltschaftliche Arbeitskapazität angedeutet. Ein konkreter Personalmehrbedarf ist diesbezüglich jedoch nicht angegeben und wäre zu ergänzen.

Weiters könnte mit der Bestimmung, wonach die Möglichkeit besteht, die Wohnanschrift des Opfers geheim zu halten (§ 75a ZPO), ein Mehraufwand verbunden sein, da – wie in den Erläuterungen ausgeführt – das Gericht von sämtlichen Aktenstücken und Urkunden, die die Wohnanschrift der schutzwürdigen Partei enthalten, anonymisierte Abschriften herzustellen hat. Inwieweit mit der genannten Bestimmung ein Mehraufwand bei den Gerichten entsteht, ist aus den Erläuterungen nicht ersichtlich.

Insgesamt betrachtet sind laut Ausführungen des Bundesministeriums für Justiz mit dem vorliegenden Entwurf Mehrkosten von mindestens rund 5 Mio. Euro pro Jahr verbunden. Hinzu kommen weitere, vom Bundesministerium für Justiz nicht bezifferte Mehrausgaben, weshalb der gesamte aus dem Entwurf resultierende Mehraufwand seitens des Bundesministerium für Finanzen nicht abgeschätzt werden kann, aber dennoch einen beträchtlichen Mehraufwand erwarten lässt.

Die Erläuterungen enthalten auch – bis auf die Ausführungen über die Bedeckbarkeit der Mehrkosten für die Ausweitung der Prozessbegleitung im Strafverfahren – keine Aussage darüber, wie das Bundesministerium für Justiz die Mehrkosten zu bedecken gedenkt. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen erscheinen schon allein die im Justizressort budgetierten Mitteln für die Opferhilfe (BVA 2008: € 4,5 Mio.) und für den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (BVA 2008: € 18,4 Mio.) nicht auszureichen, um damit auch die Mehrkosten für die Ausweitung der Prozessbegleitung im Zivilverfahren abdecken zu können. Gerade die Frage der Bedeckung der mit dem Entwurf verbundenen Kosten ist jedoch für das Bundesministerium für Finanzen von essentieller Bedeutung.

Da keine den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Darlegung in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen vorgelegt wurde, mit vorliegendem Gesetzesvorhaben erhebliche Mehrkosten verbunden sein werden und überdies das Bundesministerium für Justiz keinen nachvollziehbaren Bedeckungsvorschlag erbracht hat, kann seitens des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf derzeit keine Zustimmung erteilt werden.

Weiters wird zu Artikel II Z 1 (§ 73a ZPO, Prozessbegleitung) hinsichtlich der Regelung, dass bei Gewährung der juristischen Prozessbegleitung im Zivilverfahren die Beigebung eines Rechtsanwalts unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen gewährt werden soll, angemerkt, dass, selbst wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Zuge des Strafverfahrens geprüft wurden, nicht auszuschließen ist, dass sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse noch ändern können, weshalb aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen eine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei Gewährung der juristischen Prozessbegleitung im Zivilverfahren erforderlich erscheint.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

4. Juni 2008

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)